



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

# Leistungsvereinbarung

---

zwischen

**Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)**  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

und

**KEYSTONE-SDA-ATS AG**  
Wankdorfallee 5, Postfach  
3000 Bern 22

gestützt auf Art. 44a der Radio- und Fernsehverordnung

Die KEYSTONE-SDA-ATS AG ist eine nationale Nachrichtenagentur der Schweiz mit einem gleichwertigen Angebot in allen Amtssprachen. Mit ihrem Nachrichtenangebot deckt sie alle Regionen der Schweiz ab.

## **1 Rechtliches**

Gestützt auf Art. 44a der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401) kann das UVEK auf Gesuch hin eine Leistungsvereinbarung mit einer Nachrichtenagentur von nationaler Bedeutung abschliessen.

Mit Datum vom 17. April 2020 und 20. August 2020 hat die KEYSTONE-SDA-ATS AG beim UVEK ein entsprechendes Gesuch um Unterstützung bzw. um den Abschluss einer Leistungsvereinbarung eingereicht.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionengesetz, SuG, SR 616.1) sind anwendbar.

Die journalistische Unabhängigkeit der KEYSTONE-SDA-ATS AG ist gewährleistet.

## **2 Ziel der Leistungsvereinbarung**

Der Abschluss dieser Leistungsvereinbarung hat zum Ziel, die Berichterstattung der abgabefinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehen zu stärken. Namentlich sollen die publizistischen Leistungen der Nachrichtenagentur dazu dienen, das journalistische Angebot der lokalen und regionalen Akteure durch ein redaktionelles Basisangebot auf überregionaler und nationaler Ebene in den wichtigsten Nachrichtensegmenten (Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Vermischtes und Sport) zu ergänzen, damit diese die eigenen redaktionellen Informationsleistungen in einen überregionalen Kontext stellen können.

## **3 Leistungen KEYSTONE-SDA-ATS AG**

### **3.1 Allgemein**

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Angebote, für welche die KEYSTONE-SDA-ATS AG in ihren Gesuchen vom 17. April 2020 und 20. August 2020 eine finanzielle Unterstützung beantragt hat. Diese Gesuche sind samt Beilagen integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **3.2 Geförderte publizistische Angebote**

#### **3.2.1 Inhalt und Form**

Unterstützt werden die Text-Basisdienste der KEYSTONE-SDA-ATS AG in Deutsch, Französisch und Italienisch. Diese Nachrichtendienste umfassen Meldungen aus den Regionen für den nationalen Dienst (Basisdienste), nationale Meldungen sowie Meldungen für die Sport-Basisdienste. Die finanziellen Mittel aus dem Abgabenertrag dienen dazu, publizistische Leistungen zu erbringen, die von den abgabefinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehen genutzt werden können.

Die Angebote der KEYSTONE-SDA-ATS AG sind multimedial. Da die Medien im Zug der Konvergenz zunehmend verschmelzen, ist eine scharfe Trennlinie zwischen den Produkten Text, Bild und Video nicht immer möglich. Im Fokus der unterstützungsberechtigten Leistungen stehen aber die regionalen und nationalen Textangebote, die von den Lokalradios und Regionalfernsehen zur Weiterbearbeitung genutzt werden können.

Demnach werden die folgenden **Angebote** der KEYSTONE-SDA-ATS AG finanziell unterstützt:

- Das Text-Angebot, das in den Regionalredaktionen für den nationalen Dienst (Basisdienste) produziert wird:
  - Die regionale politische Berichterstattung;
  - Kulturberichterstattung aus den Regionen;
  - Wirtschaftsberichterstattung aus den Regionen;
  - vermischte Meldungen aus den Regionen.
- Das Text-Angebot, das in der Zentrale für den nationalen Dienst (Basisdienste) produziert wird (Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Vermischtes).
- Das Text-Angebot, das für die Sport-Basisdienste produziert wird.

Die genannten Angebote werden an einem jährlichen Treffen zwischen der KEYSTONE-SDA-ATS AG und Vertreter/innen der abgabefinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehen inhaltlich reflektiert und allenfalls innerhalb der Vorgaben dieser Leistungsvereinbarung angepasst. Das BAKOM wird im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung über die Treffen und die Ergebnisse des Dialogs informiert. Die Berichterstattung richtet sich nach Ziff. 5.1 dieser Vereinbarung.

### 3.2.2 Umfang und Produktion

Diese Vereinbarung orientiert sich mit Blick auf den Umfang des geförderten journalistischen Angebots an die «Auswertung Dienste 2019» (vgl. Beilage zum Gesuch vom 20. August 2020) sowie die «Aufstellung Mitarbeitende» (vgl. Anhang 1 dieser Vereinbarung).

Mit der finanziellen Unterstützung des Bundes soll die Grundversorgung mit journalistischen Inhalten (Basisdienste) durch die KEYSTONE-SDA-ATS AG mit einer Zentralredaktion, einer Sportredaktion und 12 Regionalredaktionen in deutscher, französischer und italienischer Sprache gesichert werden.

### 3.3 Personelle und publizistische Veränderungen

Sollte die KEYSTONE-SDA-ATS AG einen Personalabbau in den Redaktionen (Zentral-, Regional-, Sportredaktionen) oder eine Anpassung ihres Leistungsangebotes erwägen, ist das BAKOM vorgängig zu informieren. In jedem Fall ist das BAKOM aber quartalsweise über den aktuellen Personalstand in den Redaktionen (Zentral-, Regional-, Sportredaktionen) und den Umfang des geförderten publizistischen Angebots zu informieren. Diese Informationen werden gemeinsam mit den Quartalsabschlüssen eingereicht.

Substanzielle Änderungen im Personalbestand in den Redaktionen gemäss Ziff. 3.2.2 oder im förderungsberechtigten Leistungsangebot gemäss Ziff. 3.2.2 sind nur zulässig, sofern gewährleistet wird, dass die regionale und nationale Berichterstattung sowie die Basisdienstleistungen für alle Sprachregionen sichergestellt sind. Kann die KEYSTONE-SDA-ATS AG diesen Nachweis nicht erbringen, kürzt das UVEK seine Leistungen gemäss Ziff. 4.

## 4 Leistungen UVEK

### 4.1 Kostendach

Das UVEK unterstützt die ungedeckten Kosten der unter Ziff. 3.2. genannten Angebote der KEYSTONE-SDA-ATS AG mit einer Finanzhilfe von **maximal 4 Millionen Franken** pro Kalenderjahr.

Massgebend sind die effektiven Kosten der Angebote gemäss Ziff. 3.2. Finanziert werden nur Kosten, welche von der KEYSTONE-SDA-ATS AG nicht auf dem Markt oder anderweitig refinanziert werden können (Defizit).

## **4.2 Zahlungsmodalitäten**

Die Finanzhilfe wird in vier Teilzahlungen und einer Schlusszahlung geleistet.

Die Teilzahlungen von maximal je 20 % des Kostendaches erfolgen jeweils Ende Quartal. Die Finanzhilfen dürfen die aufgelaufenen Verluste nicht übersteigen. Als Basis für die Teilzahlungen gelten das Jahresbudget sowie die Quartalsabschlüsse der Finanz- und Betriebsbuchhaltung. Sollten die Zwischenabschlüsse den Schluss zulassen, dass die Finanzhilfen die Periodenverluste übersteigen können, kann das BAKOM die Teilzahlungen nach eigenem Ermessen reduzieren oder die mutmasslich zu viel ausbezahlten Beträge zurückfordern.

Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der revidierten Jahresrechnung sowie der Betriebsbuchhaltung.

Die verspätete Einreichung der gemäss Ziff. 5.2 und Ziff. 5.3 von der KEYSTONE-SDA-ATS AG geschuldeten Unterlagen kann zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Finanzhilfen führen. Ebenso verhält es sich bei nicht oder zu spät beantworteten Fragen.

# **5 Berichterstattung**

## **5.1 Jahresbericht**

Die KEYSTONE-SDA-ATS AG informiert das UVEK schriftlich über die erbrachten Leistungen. Einzureichen sind die folgenden Unterlagen:

- Anzahl und Zusammensetzung der förderungsberechtigten Meldungen der 12 Regionalbüros für den nationalen Dienst (Basisdienste);
- Anzahl und Zusammensetzung der förderungsberechtigten Meldungen aus der Zentrale für den nationalen Dienst (Basisdienste); von anderen Agenturen eingekaufte Meldungen müssen separat ausgewiesen werden.
- Anzahl Meldungen für die Sport-Basisdienste; von anderen Agenturen eingekaufte Meldungen müssen separat ausgewiesen werden.
- Anzahl Mitarbeitende in den Redaktionen (Zentral-, Regional-, Sportredaktionen);
- Kundenstamm der abgabefinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehen;
- Angebots- und Preisentwicklung für die abgabefinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehen.

Die KEYSTONE-SDA-ATS AG informiert das UVEK zudem schriftlich über die Ergebnisse des Dialogs mit den Vertretern der abgabefinanzierten Lokalradios und Regionalfernsehen. Die KEYSTONE-SDA-ATS AG macht dabei insbesondere die folgenden Angaben:

- Anzahl Teilnehmende;
- Rückmeldungen der abgabefinanzierten Veranstalter in Bezug auf die Leistungen der Agentur;
- Rückmeldungen über die Bedürfnisse der abgabefinanzierten Veranstalter;
- Schlüsse, welche die Agentur aus den Rückmeldungen gezogen hat;
- Informationen darüber, inwiefern diese Rückmeldungen in die Ziele und das operative Geschäft eingeflossen sind.

Der Jahresbericht wird zusammen mit der Jahresrechnung eingereicht.

## 5.2 Termine Finanzreporting

Mittelfristplan	einmal jährlich innert dreissig Tagen nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat	
Budget	Bilanz, Erfolgsrechnung mit Nachweis der Verluste in den durch diese Leistungsvereinbarung unterstützten Bereichen	31. Januar
Quartalsabschlüsse	Finanzbuchhaltung und Betriebsbuchhaltung  mit Nachweis der Verluste in den durch diese Leistungsvereinbarung unterstützten Bereichen	Quartal 1 30. April Quartal 2 31. August Quartal 3 31. Oktober
Jahresrechnung	revidierte Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Berichterstattung und Lagebericht (Art. 961c OR); Betriebsbuchhaltung	nach Vorliegen

## 5.3 Ergänzende Unterlagen

Die nachfolgenden ergänzenden Unterlagen, welche hiermit ausdrücklich als Geschäftsgeheimnisse klassifiziert sind, werden im Rahmen des Finanzreportings dem BAKOM zugestellt:

- Risk Map KEYSTONE-SDA-ATS AG für das Folgejahr Ende Dezember
- Roadmap Projekte gemäss Management Reporting quartalsweise
- Lohnkonzept und Lohnreglement Ende Dezember
- Anzahl Meldungen im Dreijahres-Vergleich gemäss Management-Reporting quartalsweise

## 6 Inkrafttreten, Dauer und Anpassungen

### 6.1 Dauer

Diese Leistungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

### 6.2 Anpassungen

Diese Leistungsvereinbarung kann bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gemäss Ziffer 3.3 angepasst werden.

## 7 Rechtsschutz

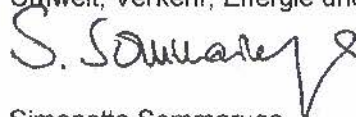
Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Die Vereinbarung wird in zwei Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

**Für das UVEK:**

Bern, Dezember 2020

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK



Simonetta Sommaruga  
Bundespräsidentin

**Für die KEYSTONE-SDA-ATS AG:**

Bern, <sup>24</sup>Dezember 2020



Markus Schwab  
CEO

KEYSTONE-SDA-ATS AG



Jann Jenatsch  
COO